

## **S a t z u n g**

### **über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Kilsheim vom 19.11.2012**

Der Gemeinderat der Stadt Kilsheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 5a, und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 14.06.2021 folgende

### **2. Satzungsänderung**

beschlossen:

#### **§ 1**

§ 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Kilsheim vom 19.11.2012 erhält folgende Neufassung:

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 €. Hierbei bleiben die nach § 6 steuerbefreiten Hunde außer Betracht.

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltens, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als vom Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Külsheim, den 05.07.2021

Für den Gemeinderat

Schreglmann, Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweis**

Diese Satzung wurde gemäß § 1 der Satzung der Stadt Külsheim über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07. Mai 1984 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Külsheim am 29.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist am 02.11.2021 erfolgt.

Külsheim, den 02.11.2021

Schreglmann, Bürgermeister